

## Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austritt mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginneß wegen in dem Staate, wo er sich dessen Schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der geschlichen Bestrafung derselben unterworfen.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

## Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei den Truppen des andern Souverains Militärs Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

## Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militäre-Dienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in dem Dienste, in welchem sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverzüglich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulationen treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

## Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den beiderseitigen Regierungen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgter Aufkündigung, welche sodann jederzeit Jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So wird solche auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kunde und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar, den 1. November 1819.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung bey  
von Müllern.